



---

## Aktueller Begriff

### Kurzarbeit in der COVID-19-Pandemie

---

Bei **konjunkturbedingtem, vorübergehendem Arbeitsausfall** können Arbeitgeber mit ihren Beschäftigten Kurzarbeit vereinbaren und für sie bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) Kurzarbeitergeld beantragen. Ziel der Regelung ist es, in konjunkturschwachen Phasen Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsverhältnisse zu erhalten. Das Kurzarbeitergeld, geregelt in den **§§ 95 bis 111 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III)**, gleicht als Leistung der Arbeitslosenversicherung einen Lohnausfall aufgrund des vorübergehenden Arbeitsausfalls aus. Es wird gezahlt, wenn dieser Arbeitsausfall unvermeidbar ist und auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht. Die Leistungshöhe des Kurzarbeitergeldes entspricht der des Arbeitslosengeldes. Für Anspruchsberechtigte mit mindestens einem Kind beträgt es 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, alle anderen erhalten 60 Prozent.

In der Regel schwankte die Anzahl der Kurzarbeitenden im Jahresdurchschnitt der letzten Jahrzehnte zwischen 100.000 und 200.000. Zu einer umfangreicheren Inanspruchnahme von Kurzarbeit kam es zuletzt im Zuge der **Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009**. Im Mai 2009 erreichte die Anzahl der Kurzarbeitenden mit etwa 1,4 Millionen einen Höhepunkt. Grund für diesen Anstieg war der befristet eingeführte erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld. Die Regelung der Kurzarbeit gilt neben dem Abbau von Arbeitszeitkonten als wesentlicher Grund dafür, dass Deutschland die Krise im Vergleich zu anderen Staaten schnell überwunden hat und die Arbeitslosenquote trotz der Rezession nahezu konstant blieb. Über die finanzielle Absicherung der Kurzarbeitenden hinaus bestand der positive Effekt der Kurzarbeit vor allem darin, dass die Betriebe nach der Krise schnell wieder mit der Produktion beginnen konnten, weil der eingearbeiteten Belegschaft nicht gekündigt worden war. Das Kurzarbeitergeld dient somit gleichermaßen sozial- und arbeitsmarktpolitischen wie betriebs- und wirtschaftspolitischen Zielen.

Um die wirtschaftlichen **Herausforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie** zu bewältigen, wurde mit Blick auf die Erfahrungen aus den Jahren 2008 und 2009 die Möglichkeit der Nutzung von Kurzarbeit erneut deutlich vereinfacht. Durch das **Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld** vom 13. März 2020 sind mit § 109 Abs. 5 SGB III und § 11a des Arbeitnehmer-Überlassungsgesetzes (AÜG) für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt bis zum 31. Dezember 2021 befristete Verordnungsermächtigungen eingeführt worden. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung die **Kurzarbeitergeld-Verordnung** vom 25. März 2020 erlassen, die rückwirkend ab dem 1. März 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2020 Erleichterungen beim Zugang zum Kurzarbeitergeld in Kraft gesetzt hat. Kurzarbeit kann danach bereits beantragt werden, wenn in einem Betrieb statt des gesetzlichen Mindestanteils von einem Drittel der Beschäftigten mindestens zehn Prozent vom Arbeitsausfall

betroffen sind. Voraussetzung ist auch künftig ein Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent. Flexible Arbeitszeitmodelle sind zwar weiterhin zu nutzen, auf den vorrangigen Aufbau negativer Arbeitszeitkonten wird jedoch verzichtet. Außerdem erstattet die BA dem Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge für die ausgefallene Arbeitszeit. Schließlich kann durch die befristete Aufhebung des § 11 Abs. 4 Satz 2 AÜG auch mit Leiharbeitnehmern und Leiharbeitnehmerinnen Kurzarbeit vereinbart werden. Die Rechtsverordnung schöpft damit den durch die gesetzliche Grundlage eingeräumten Spielraum in vollem Umfang aus.

Nach Angaben der BA haben bis zum 26. April 2020 infolge der pandemiebedingten Maßnahmen rund **751.000 Unternehmen** Kurzarbeit für insgesamt **bis zu 10,1 Millionen Beschäftigte** angezeigt. Im Krisenjahr 2009 lag diese Zahl bei 3,3 Millionen. Hinzuweisen ist darauf, dass nicht alle, für die Kurzarbeit angezeigt wurde, letztlich tatsächlich in Kurzarbeit gehen müssen. Anders als in der Krise 2008/2009, die vor allem die Industrie betraf, sind in der Corona-Krise Betriebe branchenübergreifend von Kurzarbeit betroffen.

Kommt es infolge eines kompletten Arbeitsausfalls zur „Kurzarbeit null“, erhalten die Beschäftigten keinen Lohn neben der Versicherungsleistung. Teilweise bieten Unternehmen eine freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes an. Vielfach gelten auch entsprechende tarifliche Regelungen. Aufstockende Arbeitgeberleistungen kommen aber nach Einschätzung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung nur einer Minderheit der Beschäftigten zugute. In der Corona-Krise wurde deshalb von Seiten der Gewerkschaften eine **Anhebung des Kurzarbeitergeldes** gefordert, um zu verhindern, dass Betroffene auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind.

Der **Deutsche Bundestag** hat in seiner Sitzung am 22. April 2020 in erster Lesung Anträge der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 19/18686) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 19/18704) beraten, die ebenfalls Forderungen nach einer Erhöhung des Kurzarbeitergeldes zum Gegenstand haben.

Das **Bundeskabinett** hat am 29. April 2020 eine Formulierungshilfe für ein „**Sozialschutz-Paket II**“ verabschiedet, das unter anderem Änderungen der Kurzarbeitsregelungen vorsieht. Für Beschäftigte, deren Nettoarbeitsentgelt um mindestens 50 Prozent reduziert ist, soll das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 beziehungsweise 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 beziehungsweise 87 Prozent angehoben werden. Das soll zunächst bis zum Jahresende gelten. Rückwirkend vom 1. Mai 2020 an soll es - ebenfalls befristet bis zum Jahresende - außerdem möglich sein, durch Hinzuverdienst den Einkommensverlust bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens auszugleichen. Die Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeit (§ 421c SGB III) war durch das erste „Sozialschutz-Paket“ vom 27. März 2020 zunächst nur für Tätigkeiten in systemrelevanten Branchen und Berufen ermöglicht worden, um aufgrund des aktuellen hohen Bedarfs einen Anreiz für die Aufnahme einer solchen Tätigkeit zu schaffen.

Quellen:

- Bispinck, Rainer / Schulten, Thorsten: Vorschläge zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes in der Corona-Krise, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung vom 14. April 2020, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-kurzarbeitergeld-in-der-corona-krise-22848.htm>, zuletzt abgerufen: 27. April 2020.
- Crimmann, Andreas / Wießner, Frank: Verschnaufpause dank Kurzarbeit, IAB-Kurzbericht, Nr. 14/2009, <http://doku.iab.de/kurzber/2009/kb1409.pdf>, zuletzt abgerufen: 27. April 2020.
- Schulten, Thorsten / Müller, Torsten (2020): Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise - Aktuelle Regelungen in Deutschland und Europa, WSI Policy Brief Nr. 38, April 2020, [https://www.boeckler.de/pdf/p\\_wsi\\_pb\\_38\\_2020.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_pb_38_2020.pdf), zuletzt abgerufen: 27. April 2020.